

Wie die Karlsruher Staatsanwaltschaft den gesetzlichen Straftatbestand verfälscht, um einen Journalisten von Radio Dreyeckland anzuklagen

von [Detlef Georgia Schulze](#)

Staatsanwaltschaft Karlsruhe hatte bereits am Jahresanfang mit einer von ihr veranlaßten Durchsuchung des Senders und der Wohnungen zweier Sender-Mitarbeiter (s. [Über Medien vom 20.01.2023](#) und [contraste vom 03.05.2023](#), S. 3) sowie dem Versuch, die IP-Adressen der BesucherInnen der Webseite des Freien Radios zu erlangen, Aufsehen erregt (siehe taz-Blogs vom [22.01.](#), [27.01.](#), [02.02.](#), und [11.02.2023](#)). Ungerührt von Kritik an den Durchsuchungen (s. dazu [express 03-04/2023](#), S. 18) erhob die Staatsanwaltschaft nunmehr Anklage gegen den Autor eines Artikel auf der Webseite von Radio Dreyeckland.

Auf Anfrage teilte die Staatsanwaltschaft Karlsruhe am Mittwoch mit, daß ihres Erachtens durch die Veröffentlichung des Artikel von Fabian Kienert vom 30. Juli 2022 „eine Handlung“ begangen wurde, „die auf die Aufrechterhaltung des organisatorischen Zusammenhangs [der verbotenen Vereinigung ‚linksunten.indymedia‘] abzielt und die insoweit geeignet ist, eine vorteilhafte Wirkung hervorzurufen“. Dies stelle eine Verwirklichung des Straftatbestandes des [§ 85 Absatz 2 Strafgesetzbuches](#) (Verstoß gegen ein Vereinigungsverbot) in der Unterstützungsvariante dar.

Die Staatsanwaltschaft vergeistigt (in verfassungswidriger Weise) den gesetzlichen Straftatbestand

Auf weitere Nachfrage ergänzte der Pressesprecher der Karlsruher Anklagebehörde:

„der in der Anklageschrift erhobene Vorwurf lautet, dass der betreffende Redakteur bei der Vornahme der Veröffentlichung zumindest billigend in Kauf genommen habe, dass durch die von ihm gewählte inhaltliche Gestaltung und die darin eingebettete Verlinkung des vollständigen Vereinsarchivs die Bestrebungen und die Tätigkeit der verbotenen Vereinigung ‚linksunten.indymedia‘ über eine bloße journalistische Berichterstattung hinaus weiter beworben und gefördert wurden. Dies ist strafbar gem. § 85 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 StGB.“

Schon dies ist unzutreffend und entstellt die gesetzlichen Tatbestandsvoraussetzungen. Denn nach dem wirklichen § 85 Strafgesetzbuch ist nämlich *nicht* strafbar, „**Bestrebungen** und die Tätigkeit der verbotenen Vereinigung“ (Hv. hinzugefügt) zu unterstützen. Strafbar ist vielmehr den „**organisatorischen Zusammenhalt** oder [... die] weitere Betätigung“ (Hv. ebenfalls hinzugefügt) solcher Vereinigung zu unterstützen.

Die Staatsanwaltschaft *ersetzt* also das organisationsbezogene gesetzliche Tatbestandsmerkmal „organisatorische[r] Zusammenhalt“ durch den vergeistigten Ausdruck „Bestrebungen“. Es ist aber gerade *nicht* strafbar, wenn ganz allgemein die „Bestrebungen“ verbotene Vereine „beworben und gefördert“ werden (auch in letzterer Formulierung liegt eine staatsanwaltliche *Verdrehung* der gesetzlichen Tatbestandsvoraussetzungen; auch dadurch wird der Straftatbestand *vergeistigt*). Ein solcher vergeistigter Straftatbestand ist aber im Strafgesetzbuch der Bundesrepublik *nicht* zu finden; darüber hinaus: *Wäre* (Konjunktiv!) er dort zu finden, so wäre das Strafgesetzbuch insoweit verfassungswidrig, wie das Bundesverfassungsgericht bereits zu Parteiverboten entschieden hat:

„Das Parteiverbot soll [...] nur den Gefahren vorbeugen, die von der Verfolgung der Ideen in organisierter Form ausgehen. Wollte man die fast nie ganz auszuschließende Rückwirkung auf die verbotene Organisation zum Anlaß nehmen, solche Meinungsäußerungen [„die es der verbotenen Organisation erleichter[n], selbst Einfluß zu nehmen“] schlechthin zu verbieten, dann würde damit in die Meinungsfreiheit des Einzelnen in einer nicht zumutbaren und auch nicht durch den Zweck des Parteiverbots gerechtfertigten Weise eingegriffen. [...]. Ist nach den vorstehenden Darlegungen die Äußerung bestimmter politischer Ideen verfassungsrechtlich zulässig, so kann es nicht darauf ankommen, welcher Willensrichtung die Äußerungen entspringen, d.h. ob der Außenstehende damit die verbotene Organisation fördern wollte oder nicht. Das Parteiverbot soll nur objektive Gefahren abwehren.“

(BVerfGE 25, 44 - 64 [58 = DFR-Textziffer 48 f.];
<https://www.servat.unibe.ch/dfr/bv025044.html#058>)

Das Entsprechende gilt für die Strafbewehrung von Vereinsverboten; auch diese Strafandrohungen wenden sich nicht gegen geistige Inhalte als solche (bloße „Bestrebungen“), sondern gegen die besondere Effektivität (und damit – aus Sicht des Staates – besondere *Gefährlichkeit*) von Organisationen – so

- zu [Artikel 9 Grundgesetz](#) (Vereinigungsfreiheit [Absatz 1¹] und Vereinigungsverbote² [Absatz 2] sowie Koalitionsfreiheit³ [Absatz 3]):

1 „Alle Deutschen haben das Recht, Vereine und Gesellschaften zu bilden.“

2 „Vereinigungen, deren Zwecke oder deren Tätigkeit den Strafgesetzen zuwiderlaufen oder die sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder gegen den Gedanken der Völkerverständigung richten, sind verboten.“

3 = „Recht, zur Wahrung und Förderung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen Vereinigungen zu bilden“.

„Ein gleichgesinnte Gemeinschaft ist bedrohlicher als Individualität.“
 (Wolfgang Löwer, in: Ingo von Münch / Philip Kunig, *Grundgesetz*. Bd. 1, Beck: München, 2012⁶, Artikel 9, Randnummer 1; s.a. Randnummer 48: „gesteigerte Gefährlichkeit kollektiver Verwirklichung strafbaren Tuns“)

Der „Verbotstatbestand [...] soll ‚einer besonderen Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung‘ durch eine *organisierte* Ignoranz und Relativierung der strafrechtlichen Regelungen begegnen.“

(Daniela Winkler, in: Ingo von Münch / Philip Kunig, *Grundgesetz*. Band 1, Beck: München, 2021⁷, Artikel 9, Randnummer 84; Hv. hinzugefügt)

- zu [§ 86 StGB](#) (Verbreiten von Propagandamitteln verfassungswidriger und terroristischer Organisationen):

„Ein die Pönalisierung legitimierendes Gefährdungspotential der in § 86 bestrafte Verhaltensweisen folgt aus ihrem Organisationsbezug – also letztlich mittelbar aus der Gefährlichkeit der Organisation, [...]“

(Christian Becker, in: Holger Matt / Joachim Renzikowski, *Strafgesetzbuch*, Vahlen: München, 2020², § 86, RN 1)

- in Bezug auf [§ 90a StGB 1964](#):

Erst „organisierten Verfassungsfeinden“ kommt die „erhöhte Gefährlichkeit zu, die den Gesetzgeber zur Schaffung der Strafdrohung veranlasst hat.“
 (BGHSt 20, 45 - 61 [54] – Hv. hinzugefügt).

Abstrakt erkennt dies auch die Staatsanwaltschaft Karlsruhe an; diese schrieb mir am Mittwoch – bezugnehmend auf die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes –: Es gehe gerade um die „verbotene Vereinstätigkeit“:

„Der Einzelne werde [...] nicht betroffen, soweit er sich selbst für bestimmte politische Ziele einsetze. Es sei ihm lediglich verwehrt, dies durch die Unterstützung der Aktivitäten einer mit einem Betätigungsverbot belegten Vereinigung zu tun.“

Allerdings bleibt (bisher) das Geheimnis der Staatsanwaltschaft Karlsruhe, wie diese partielle Einsicht dazu passen soll,

- daß die Staatsanwaltschaft
 - das gesetzliche Tatbestandsmerkmal den „*organisatorischen Zusammenhalt* oder [...] die] weitere Betätigung“
durch
 - das erfundene Tatbestandsmerkmal „*Bestrebungen* und die Tätigkeit“
ersetzt
- und
- daß die Staatsanwaltschaft
 - das gesetzliche Tatbestandsmerkmal „unterstützt“
durch
 - die erfundenen Tatbestandsmerkmale „beworben und gefördert“
ersetzt...

Die Staatsanwaltschaft Karlsruhe ersetzt den tatsächlichen Straftatbestand der (vollendeten) Unterstützung verbotener Vereine durch den erfundenen Straftatbestand der Absicht zur und Möglichkeit der Unterstützung verbotener Vereine

Wie eingangs schon zitiert, ist die Staatsanwaltschaft Karlsruhe der Auffassung, das Veröffentlichen des inkriminierten Artikels stelle „eine Handlung“ dar, „die auf die Aufrechterhaltung des organisatorischen Zusammenhangs [der verbotenen Vereinigung ‚linksunten.indymedia‘] *abzielt* und die insoweit *geeignet* ist, eine vorteilhafte Wirkung hervorzurufen“ (Hv. hinzugefügt).

Liberalen Staaten beanspruchen, nur *Taten*⁴, aber keine (innerlichen) *Gesinnungen*⁵ (und insofern auch keine bloßen *Absichten* – jedenfalls, sofern sie nicht schon einen konkreten Tatversuch darstellen⁶) zu bestrafen. Auch (öffentliche) Äußerungen sind – dem Anspruch nach⁷ – weitgehend frei, sofern sie nicht gerade beleidigend oder jugendgefährdend sind.

Was sehen wir dagegen in Falle des Versuchs der Staatsanwaltschaft Karlsruhe, ihre Anklage gegen Fabian Kienert zu rechtfertigen?

Ein *wahrer Satz* – „Im Internet findet sich linksunten.indymedia.org als Archivseite“ – (also eine *Äußerung*) in einem Artikel auf der Webseite eines (lizenzierten) freien Radiosenders, der als solcher unter dem Schutz der Medienfreiheiten aus Artikel 5 Absatz 1 Grundgesetz steht, wird zu „eine[r] Handlung“ erklärt – und zwar zu einer, „die auf die Aufrechterhaltung des organisatorischen Zusammenhangs [der verbotenen Vereinigung ‚linksunten.indymedia‘] **abzielt** und die insoweit **geeignet** ist, eine vorteilhafte Wirkung hervorzurufen“ (Hv. hinzugefügt).

Es soll also nach Ansicht der Staatsanwaltschaft Karlsruhe

4 [Art. 103](#) Absatz 2 [GG](#): „Eine **Tat** kann nur bestraft werden, wenn die Strafbarkeit gesetzlich bestimmt war, bevor die **Tat** begangen wurde.“ (Hv. hinzugefügt)

5 [Art. 3](#) Abs. 3 Satz 1 [GG](#): „Niemand darf wegen [...] seiner [...] politischen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt werden.“ / [Art. 4](#) Abs. 1 [GG](#): „Die Freiheit des Glaubens, des Gewissens und die Freiheit des religiösen und weltanschaulichen Bekenntnisses sind unverletzlich.“

6 „Eine Straftat versucht, wer nach seiner Vorstellung von der Tat zur Verwirklichung des Tatbestandes unmittelbar ansetzt.“ (https://www.gesetze-im-internet.de/stgb/_22.html)

7 [Art. 5](#) Abs. 1 und 2 [GG](#): „(1) Jeder hat das Recht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten und sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu unterrichten. Die **Pressefreiheit und die Freiheit der Berichterstattung durch Rundfunk und Film** werden gewährleistet. Eine Zensur findet nicht statt. (2) Diese Rechte finden ihre Schranken in den Vorschriften der allgemeinen Gesetze, den gesetzlichen Bestimmungen zum Schutze der Jugend und in dem Recht der persönlichen Ehre.“ (Hv. hinzugefügt)

Die Auslegung des Ausdrucks „allgemeine Gesetze“ Art. 5 Abs. 2 GG ist umstritten; dieses Problem kann und muß hier aber nicht erörtert werden, da es hier nicht die Frage geht, ob § 85 Strafgesetzbuch verfassungsgemäß ist, sondern der entscheidende Punkt ist, daß der dort genannte *Straftatbestand* von Fabian Kienert schlicht und ergreifend mit seinem Artikel nicht *verwirklicht* wurde (und auch nicht verwirklicht werden *konnte* – da das Verbotsobjekt zum Schreib- und Veröffentlichungszeitpunkt des inkriminierten Artikel nicht mehr existierte).

- *nicht* darauf ankommen, ob der Journalist den Verein tatsächlich *unterstützt hat* (was *unmöglich* ist, da der Verein zum ‚Tat‘- = Schreib- und Veröffentlichungszeitpunkt nicht [mehr] existierte [s. dazu [meinen Artikel bei den taz-Blogs vom 27.01.2023](#)]);
- sondern es soll darauf ankommen,
 - worauf der Journalist angeblich „*abzielte*“ (also auf seine ihm unterstellte Absicht⁸)
und
 - darauf, daß seine Handlung angeblich dazu abstrakt *geeignet* war, das unterstellte Ziel zu erreichen.

Das heißt: **Die Staatsanwaltschaft Karlsruhe ersetzt die tatsächliche Tatbegehung (Unterstützung), durch**

- **die bloße (angebliche) Absicht zur Unterstützung**
und
- **die Geeignheit (also bloße Möglichkeit) zur Unterstützung.**

Die bloß versuchte Unterstützung verbotener Vereine gibt es aber als Straftatbestand nicht; eine solche Unterstützung ist nur als *vollendete* Tat strafbar.⁹

Im übrigen würde der Versuch, einen nicht (mehr) existierenden Verein zu unterstützen, unter den Schutz von § 23 Absatz 3 Strafgesetzbuch fallen:

„Hat der Täter aus grobem Unverstand verkannt, daß der Versuch nach der Art des Gegenstandes, an dem, oder des Mittels, mit dem die Tat begangen werden sollte, überhaupt nicht zur Vollendung führen konnte, so kann das Gericht von Strafe absehen oder die Strafe nach seinem Ermessen mildern (§ 49 Abs. 2).“

(https://www.gesetze-im-internet.de/stgb/_23.html)

⁸ Dem inkriminierten Artikel läßt sich zur *Absicht* des Autors nichts entnehmen. Es läßt sich nur feststellen, daß er über die URL des linksunten-Archivs – zutreffend – *berichtet* hat. – Jedenfalls im Zweifel ist davon auszugehen, daß er bloß dem *kantianischen* ([urn:nbn:de:kobv:b4-200905192971](http://nbn:de:kobv:b4-200905192971)) Motto *sapere aude* (erkühne Dich, Einsicht zu gewinnen) folgen und den LeserInnen der Webseite von Radio Dreyeckland ermöglichen wollte, sich – als mündige BürgerInnen – eine eigene Meinung zu Verbot und Webseite des Verbotobjektes zu bilden. –

Aber auch mit weitergehende Absichten hätte er sich nicht strafbar gemacht, da es strafrechtlich nicht auf bloße Absichten, sondern – als Minimum der Strafbarkeit – auf verwirklichte Tatbestände ankommt (was im Grenzfällen die Verwirklichung von Versuchstatbeständen sein kann, aber auch *mehr* als eine bloße Absicht ist).

⁹ Vgl. § 23 Absatz 1 Strafgesetzbuch: „Der Versuch eines Verbrechens ist stets strafbar, der Versuch eines Vergehens nur dann, wenn das Gesetz es ausdrücklich bestimmt.“ (https://www.gesetze-im-internet.de/stgb/_23.html) Die Unterstützung verbotener Vereine ist aber nur ein „Vergehen“ (kein „Verbrechen“).

Der Unterschied ist in § 12 Strafgesetzbuch definiert: „(1) Verbrechen sind rechtswidrige Taten, die im Mindestmaß mit Freiheitsstrafe von einem Jahr oder darüber bedroht sind. (2) Vergehen sind rechtswidrige Taten, die im Mindestmaß mit einer geringeren Freiheitsstrafe oder die mit Geldstrafe bedroht sind. (3) Schärfungen oder Milderungen, die nach den Vorschriften des Allgemeinen Teils oder für besonders schwere oder minder schwere Fälle vorgesehen sind, bleiben für die Einteilung außer Betracht.“ (https://www.gesetze-im-internet.de/stgb/_12.html)

§ 84 Strafgesetzbuch enthält in Bezug auf die Unterstützung und die einfache Mitgliedschaft (Absatz 2) *keinen* Versuchs-Tatbestand; allein für sog. „Rädelsführer“ und „Hinterm[ä]nn[er]“ bestimmt Absatz 1 Satz 2: „Der Versuch ist strafbar.“ (https://www.gesetze-im-internet.de/stgb/_84.html)

Vorliegend hat freilich nicht der angeschuldigte Journalist, sondern die Staatsanwaltschaft Karlsruhe grob unverständig gehandelt. Denn auch die von der Staatsanwaltschaft behauptete ‚Geeignetheit‘ der ‚Handlung‘ (des Angeschuldigten) zur Unterstützung eines Vereins ist eine bloß *kontrafaktisch unterstellte*, wenn der in Rede stehende Verein – wie im Falle des hier in Rede stehenden Vereins – nicht (mehr) existiert.